



PRAXISLEITFADEN FÜR KFZ-BETRIEBE

Anleitung zur Ausgabe der Euro Abgasklassenplakette
durch § 57a-Begutachtungsstellen

Stand: April 2016



Jörg Silbergasser
Innungsmeister



Stefan Schöfl
Geschäftsführer

Aus der Praxis für die Praktiker

Die Landesinnung Fahrzeugtechnik OÖ hat bezugnehmend auf das, im Juli 2016 in Kraft tretende LKW-Fahrverbot im IGL-Sanierungsgebiet Enns Ost bis Knoten Haid entlang der Westautobahn A1 eine aktuelle Information für Sie erstellt.

Diese Arbeitsanleitung zur Ausgabe von Abgasklassenplaketten ist eine Sammlung von bereits veröffentlichten Dokumenten der Wirtschaftskammer Österreich und der WKO Oberösterreich, dem Verkehrsministerium sowie dem Portal akkp.

Aus den bekannten Unterlagen haben wir nun eine zur Zeit aktuelle Arbeitsanleitung zusammengestellt, sowie Dokumente an die aktuellen Erfordernisse für die Praxis angepasst.

Der Praxisleitfaden soll Ihnen und vor allem Ihren Mitarbeitern eine hilfreiche Unterstützung im täglichen Umgang mit der Ausgabe von Abgasklassenplaketten sein.

Am Ende der Unterlage finden sie häufig gestellte Fragen und zugehörige Antworten, um im Gespräch mit ihren Kundinnen und Kunden umfassend und konkret informieren zu können.

Selbstverständlich stehen wir ihnen jederzeit für Fragen gerne zur Verfügung. Kontaktieren sie uns bitte unter 05 90909 4132 oder schreiben uns an gewerbe3@wkoee.at.

Viel Erfolg bei der Erstellung der Abgasklassenplaketten wünscht

Ihre Landesinnung OÖ Fahrzeugtechnik

Jörg Silbergasser
Landesinnungsmeister

Mag. Stefan Schöfl
Innungsgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

A) Anleitung zur Ausgabe der Euro Abgasplakette durch § 57a-Begutachtungsstellen	4
1. Die Bezeichnung der Rechtsgrundlage der jeweiligen Abgasvorschrift eines bestimmten Kfz findet man	4
2. Ausgabe und Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette	5
3. Dokumentation und Ausstellen einer unterfertigten schriftlichen Bestätigung	6
4. Feststellung der Abgasklasse mit der Rechtsgrundlage der Abgasvorschrift	7
5. Häufig gestellte Fragen und Antworten	12
B) Fahrverbot und Abgasklassenkennzeichnung für LKW über 3,5 t hzG ab 1.7.2016 auf Teilen der A1 in OÖ	17

A) Anleitung zur Ausgabe der Euro Abgasplakette durch § 57a-Begutachtungsstellen

Bei jüngeren Kraftfahrzeugen, die in Österreich dem Road Pricing (=fahrleistungsabhängige Maut) unterliegen, also Lkw, Sattelkraftfahrzeugen udgl. über 3,5 t hzG (=höchstes zulässiges Gesamtgewicht) und bei Bussen ist ein Nachweis über die Euro-Abgasklasse bereits wegen der Staffelung der Maut nach der Abgasklasse vorhanden. Bei diesen Kraftfahrzeugen empfiehlt sich daher dieser Nachweis als Informationsquelle über die richtige Euro-Abgasklasse eines Kraftfahrzeuges.

Diese Arbeitsunterlage berücksichtigt nur die am einfachsten handhabbare Möglichkeit der Feststellung der Abgasklasse mit der im Zulassungsschein angegebenen Rechtsgrundlage der Abgasvorschrift. Sie enthält Auszüge aus einem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie GZ: BMVIT-179.321 /0006 - IV/ST4/ 2013 vom 1.7.2013 zur Einstufung in Euro-Abgasklassen und baut auf diesem Erlass auf.

1. Die Bezeichnung der Rechtsgrundlage der jeweiligen Abgasvorschrift eines bestimmten Kfz findet man:

- Im Zulassungsschein
Zeile „V Abgasverhalten nach / Stufe“ bzw. “V Abgasverhalten nach (Klasse)”

Anmerkung: V ...
Abgasverhalten nach
2002/80/EG
- Wenn Angabe dazu im Zulassungsschein fehlt oder nicht eindeutig ist: im kraftfahrrechtlichen Genehmigungsdokument (z. B. Typenschein, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, Einzelgenehmigungsbescheid)

Mit dieser Bezeichnung der Rechtsgrundlage findet man die zutreffende Euro-Abgasklasse in Tabellen in dieser Checkliste:

- für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge - Bezugsmasse* bis 2.840 kg:
Seite 7, sowie in der Excelliste, die zum kostenlosen Download zur Verfügung steht
- für Schwere Nutzfahrzeuge - Bezugsmasse* ab 2.380 kg:
Seite 9, sowie in der Excelliste, die zum kostenlosen Download zur Verfügung steht

*Bezugsmasse: Leermasse nach EU Richtlinie 2007/46/EG (inkl. 75 kg Fahrer, 100% Betriebsstoffe und 90% Tankfüllung) +25 kg

Wenn mit dieser Arbeitsunterlage die Euro-Abgasklasse eines Kfz nicht festgestellt werden kann, muss auf weitere Möglichkeiten zurückgegriffen werden, wie z. B.:

- auf die vollständige Fassung des Erlasses - verfügbar unter www.wko.at /LKW-Fahrverbot-Wien-NOE
- Rückfrage beim Händler, Hersteller oder Generalimporteur
- Feststellung der Abgasklasse durch Übereinstimmungsbescheinigung COC (Certificates of Conformity)
- CEMT-Nachweis

Achtung: Praxistests verschiedener Hilfsmittel zur Feststellung der Euro-Abgasklasse hat z. T. gravierende Fehlergebnisse aufgezeigt - z.B. bei Abgaswerten und Erstzulassungsdatum.

2. Ausgabe und Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette

- Auswahl der richtigen Abgasplakette:

Euro 0/Nicht-Euro:	Keine Plakette
Euro 1/1 bis Euro 4 /IV	Zutreffende Plakette: Euro I/1 bis Euro 4 / M
EEV und Euro V	Plakette Euro 5 /V
Euro 6/VI	Plakette Euro 6/VI

Lochung der letzten 6 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer im oberen Feld der Plakette (mit dem Stanzgerät zur Anbringung des Kfz-Kennzeichens in der § 57a-Begutachtungsplakette)

Alternativ ist die Eintragung der letzten 6 Stellen der Fahrgestellnummer auch mit einem wasserfesten, UV beständigen schwarzen Permanentstift möglich. (ausgenommen davon die schwarze Euro I/1 Plakette). In der Praxis zeigte sich, dass die Stanzung mit elektr. Perforiergeräten zu Schäden an den Plaketten aber vor allem zu Beschädigung der Stanzköpfe der Perforiergeräte geführt haben.

- Lochung der zutreffenden Felder mit den Großbuchstaben im unteren Feld der Plakette (mit der Lochzange zur Lochung des nächsten Begutachtungstermins in der § 57a-Begutachtungsplakette):

Fahrzeugklasse	M (Pkw, Omnibusse) oder N (Lkw) ¹
Partikelfilter	P (nur zutreffendenfalls)
Antriebsart	D (Diesel) oder B (Benzin) oder A (Alternativ)

¹Die Umweltfahrverbote in Wien und im Osten Niederösterreichs gelten nur für Lastkraftwagen und Sattelkraftfahzeuge der Klasse N. Damit gelten die Fahrverbote und auch die Abgasklassenplaketten-Kennzeichnungspflicht also nicht für andere Arten von Kraftfahrzeugen der Klasse N, wie insbesondere für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Die Kennzeichnung anderer Fahrzeugklassen, wie L für Krafträder und T für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen ist derzeit nicht vorgesehen

- Anbringung der Plakette an der Innenseite im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe unmittelbar neben oder unter der § 57a-Begutachtungsplakette - alternativ:
 - Bei Lkw und Omnibusse über 3,5 t hzG: Ausföhlung an den Fahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten zur eigenverantwortlichen Anbringung im gleichen Bereich der Windschutzscheibe
 - Bei Fahrzeugen mit klappbaren Windschutzscheiben, mit Windschutzscheiben, die eine Anbringung im o. a. Bereich nicht gestatten sowie bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe darf die Plakette ohne Anbringung mitgeführt werden.

3. Dokumentation und Ausstellen einer unterfertigten schriftlichen Bestätigung

Dokumentation folgender Identifizierungsdetails in schriftlicher oder elektronischer Form:

- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Nummer der konkret ausgegebenen Kennzeichnungsplakette
(diese sind vom Hersteller fortlaufend nummeriert)
- Zutreffende Fahrzeugklasse: siehe 2.
- Antriebsart: siehe 2.
- Vorhandensein eines funktionierenden Partikelfilters (nur zutreffendenfalls)
- Zutreffende Euro-Abgasklasse: siehe 2.
- Gründe für die Zuordnung des Kfz zu dieser Abgasklasse
- Datum der Anbringung bzw. Ausfolgung der Plakette

WICHTIG:

Diese Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Über diese Identifizierungsdetails ist eine unterfertigte schriftliche Bestätigung auszustellen und dem Fahrzeughalter auszufolgen.

Hinweis: Auf www.akkp.at kann sowohl die Dokumentation gespeichert als auch können die schriftlichen Bestätigungen für die Fahrzeughalter ausgedruckt werden. Dort kann z. B. als Grundlage der Zuordnung in einem Leerfeld „Rechtsgrundlage der Abgasvorschrift lt. BMVIT-Erlass vom 1. 7. 2013“ angegeben werden.

4. Feststellung der Abgasklasse mit der Rechtsgrundlage der Abgasvorschrift

PKW und „Leichte Nutzfahrzeuge“ - Bezugsmasse* bis 2.840 kg

Grund- Rechtsakt	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
70 / 220 / EWG	70 / 220 / EWG	Euro 0
70 / 220 / EWG	91 / 441A / EWG	Euro 1
70 / 220 / EWG	91 / 441B / EWG	Euro 1
70 / 220 / EWG	93 / 59 / EWG	Euro 1
70 / 220 / EWG	94 / 12 / EG	Euro 2
70 / 220 / EWG	96 / 44 / EG	Euro 2
70 / 220 / EWG	96 / 69 / EG	Euro 2
70 / 220 / EWG	98 / 69A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	98 / 69B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	98 / 77A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	98 / 77B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	1999/ 102A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	1999/ 102B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	2001 /100A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	2001/100B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	2001 /1A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	2001 / 1B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	2002 / 80A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	2002 / 80B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	2003 / 76A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	2003 / 76B / EG	Euro 4
70 / 220 / EWG	2006 / 96A / EG	Euro 3
70 / 220 / EWG	2006 / 96B / EG	Euro 4
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 A	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 B	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 C	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 D	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 E	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 F	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 G	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 H	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 I	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 J	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 K	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 L	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 W	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 X	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 Y	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 F	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 G	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 H	Euro 5b

Grund- Rechtsakt	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 M	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 N	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 O	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 P	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 Q	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 R	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 S	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 T	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008U	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 V	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 W	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 X	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EG) 692 / 2008 Y	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 A	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 B	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 C	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 D	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 E	Euro 5a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 F	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 G	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 H	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 I	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 J	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 K	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 L	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 M	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 N	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 O	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 P	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 Q	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 R	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 S	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 T	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 U	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 566 / 2011 V	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 L	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 M	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 N	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 O	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 P	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 Q	Euro 6a

(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 I	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 J	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 K	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 L	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 M	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 N	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 O	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 P	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 Q	Euro 6b

(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 R	Euro 6a
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 S	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 T	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 U	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 V	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 W	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 X	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 Y	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZA	Euro 6c

Grund- Rechtsakt	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 R	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 5	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 T	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 U	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 V	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 W	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 X	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 Y	Euro 6b
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZA	Euro 6c
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZB	Euro 6c
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZC	Euro 6c
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZX	Alternativ (3)
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZY	Euro 6 (4)
(EG) 715 / 2007	(EU) 459 / 2012 ZZ	n.z. (5)
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 F	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 G	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 H	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 I	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 J	Euro 5b
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 K	Euro 5b

Grund- Rechtsakt	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZB	Euro 6c
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZC	Euro 6c
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZX	Alternativ (3)
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZY	Euro 6 (4)
(EG) 715 / 2007	(EU) 630 / 2012 ZZ	n.z. (5)
ECE-R83	ECE-R83.00	Euro 0
ECE-R83	ECE-R83.01	Euro 1
ECE-R83	ECE-R83.02	Euro 1
ECE-R83	ECE-R83.03	Euro 2
ECE-R83	ECE-R83.04	Euro 2
ECE-R83	ECE-R83 .05I	Euro 3
ECE-R83	ECE-R83.05II	Euro 4
ECE-R83	ECE-R83.05J	Euro 5
ECE-R83	ECE-R83.05K	Euro 5
ECE-R83	ECE-R83.05L	Euro 5
ECE- R83	ECE-R83.05M	Euro 5

„Schwere Nutzfahrzeuge“ - Bezugsmasse* ab 2.380 kg

Grund- Rechtsakt	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
88 / 77 / EWG	88 / 77 / EWG	Euro 0
88 / 77 / EWG	91 / 542 / EWG	Euro I
88 / 77 / EWG	91 / 542A / EWG	Euro I
88 / 77 / EWG	91 / 542B / EWG	Euro II
88 / 77 / EWG	96 / 1A / EG	Euro I
88 / 77 / EWG	96 / 1B / EG	Euro II
88 / 77 / EWG	1999 / 96A / EG	Euro III
88 / 77 / EWG	1999 / 96B1 / EG	Euro IV
88 / 77 / EWG	1999 / 96B2 / EG	Euro V
88 / 77 / EWG	1999 / 96C / EG	EEV
88 / 77 / EWG	2001 / 27A / EG	Euro III
88 / 77 / EWG	2001 / 27B1 / EG	Euro IV
88 / 77 / EWG	2001 / 27B2 / EG	Euro V
88 / 77 / EWG	2001 / 27C / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2005 / 78A / EG	Euro III
2005 / 55 / EG	2005 / 78B / EG	Euro IV
2005 / 55 / EG	2005 / 78C / EG	Euro IV
2005 / 55 / EG	2005 / 78D / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2005 / 78E / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2005 / 78F / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2005 / 78G / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2005 / 78H / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2005 / 78 I / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2005 / 78J / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2005 / 78K / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 51A / EG	Euro III
2005 / 55 / EG	2006 / 51B / EG	Euro IV
2005 / 55 / EG	2006 / 51C / EG	Euro IV
2005 / 55 / EG	2006 / 51D / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 51E / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 51F / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 51G / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 51H / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 51 I / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 51J / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 51K / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 81A / EG	Euro III
2005 / 55 / EG	2006 / 81B / EG	Euro IV
2005 / 55/EG	2006 / 81C / EG	Euro IV
2005 / 55 / EG	2006 / 81D / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 81E / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 81F / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 81G / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2006 / 81H / EG	EEV

Grund-	Anderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
2005 / 55 / EG	2006 / 81 I / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 81J / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2006 / 81K / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2008 / 74D / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2008 / 74E / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2008 / 74F / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2008 / 74G / EG	Euro V
2005 / 55 / EG	2008 / 74H / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2008 / 74 I / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2008 / 74J / EG	EEV
2005 / 55 / EG	2008 / 74K / EG	EEV
(EG)595 / 2009	(EU) 64 / 2012A	Euro VI
(EG)595 / 2009	(EU) 64 / 2012B	Euro VI
(EG)595 / 2009	(EU) 64 / 2012C	Euro VI
ECE- R49	ECE-R49 .00	Euro 0
ECE-R49	ECE-R49.01	Euro 0
ECE-R49	ECE-R49.02	Euro I
ECE-R49	ECE-R49.02 A	Euro I
ECE-R49	ECE- R49.02 B	Euro II
ECE-R49	ECE-R49.03	Euro III
ECE-R49	ECE-R49.03 A	Euro III
ECE-R49	ECE-R49.03 B1	Euro IV
ECE-R49	ECE-R49.03 B2	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.03 C	EEV
ECE-R49	ECE-R49.04	Euro III
ECE- R49	ECE-R49.04 A	Euro III
ECE-R49	ECE-R49.04 B1	Euro IV
ECE-R49	ECE-R49.04 B2	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.04 C	EEV
ECE-R49	ECE-R49.05B	Euro 1 1 1
ECE-R49	ECE-R49.05C	Euro III
ECE-R49	ECE-R49.05D	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.05E	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.05F	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.05G	Euro V
ECE-R49	ECE-R49.05H	EEV
ECE-R49	ECE-R49.05I	EEV
ECE-R49	ECE-R49.05J	EEV
ECE- R49	ECE-R49.05K	EEV

Erstzulassungsdatum von PKW und „Leichten Nutzfahrzeugen“ - Bezugsmasse* bis 2.380 kg

Achtung: Nur zur groben Kontrolle geeignet, da das Datum der Erstzulassung eines Pkw oder „Leichten Nutzfahrzeuges“ einer bestimmten Abgasklasse sowohl vor Beginn als auch nach Ende des für diese Abgasklasse angegebenen Zeitraumes liegen kann!

Klasse	Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5	Euro 6
M ⁽²⁾	01.01.1987 - 31.12.1995	01.01.1996 - 31.12.1999	01 .01.2000 - 31 .12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014	Ab 1.9.2014
N1 Gruppe I ⁽³⁾	01.01.1987 - 31.12.1996	01.01.1997 - 31.12.1999	01.01 .2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014	Ab 1.9.2014
N1 Gruppe II ⁽³⁾	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015	Ab 1.9.2015
N1 Gruppe III ⁽³⁾	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015	Ab 1.9.2016

- (2) Euro 1, 2: Ausgenommen Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Lenker ausgelegt sind oder die eine Höchstmasse von mehr als 2500 kg aufweisen
 Ab Euro 3: Ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg.

(3) Sowie Fahrzeuge der Klasse M gemäß Fußnote (2).

Erklärung:

Klasse M: Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Omnibusse

Klasse N1: Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens 4 Rädern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3, 5 t, unterteilt nach der Bezugsmasse* in:

Gruppe I: Bezugsmasse* bis 1.305 kg

Gruppe II: Bezugsmasse* über 1.305 bis inkl. 1.760 kg

Gruppe III: Bezugsmasse* über 1.760 kg

Erstzulassungsdatum von „Schweren Nutzfahrzeugen“ - Bezugsmasse* ab 2.380 kg

Achtung: Nur zur groben Kontrolle geeignet, da das Datum der Erstzulassung eines Schweren Nutzfahrzeuges einer bestimmten Abgasklasse sowohl vor Beginn als auch nach Ende des für diese Abgasklasse angegebenen Zeitraumes liegen kann!

EURO I	EURO II	EURO III	EURO IV	EURO V	EURO VI
01.07.1992 - 31.12.1995	01.01.1996 - 30.09.2000	01.10.2000 - 30.09.2005	01.10.2005 - 30.09.2008	01.10.2008- 31.12.2013	ab 01.01.2014

Abgaswerte und Erstzulassungsdatum nicht zur Feststellung der Euro-Abgasklasse verwenden!

Die Euro-Abgasklasse eines Kraftfahrzeuges gewinnt immer mehr an Bedeutung, weil

- bei Kfz über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht jetzt bereits die Höhe des Road Pricings, also der fahrleistungsabhängigen Maut, danach gestaffelt ist;
- Anzahl und Ausdehnung von Fahrverboten für ältere Kraftfahrzeuge bestimmter Abgasklassen auch in Österreich weiter zuzunehmen drohen;
- nicht auszuschließen ist, dass nach Vorbild z. B. Deutschlands auch in Österreich derartige Fahrverbote, die derzeit primär auf Lkw und Sattelkraftfahrzeuge eingeschränkt sind, künftig auch auf andere Kraftfahrzeuge, wie insbesondere auch auf Pkw ausgedehnt werden.

Die Euro-Abgasklasse eines Kraftfahrzeuges wird also zunehmend bestimmend auch für dessen Wiederverkaufswert! Es ist daher wichtig, darauf zu achten, dass für ein Kraftfahrzeug keine falsche, insbesondere keine zu niedrige, Euro-Abgasklasse festgelegt wird.

Abgaswerte jedenfalls nicht aus dem Zulassungsschein verwenden!

Von der Verwendung der Abgaswerte aus dem Zulassungsschein ist aus folgenden Gründen abzuraten:

- Offensichtlich wurden in der Vergangenheit bei der Übertragung von Abgaswerten aus den kraftfahrrechtlichen Genehmigungsdokumenten (z. B. Typenschein, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, Einzelgenehmigungsbescheid) in den Zulassungsschein Fehler begangen (z. T. überhaupt keine Werte im Zulassungsschein, z. T. fehlen Einzelwerte, z. T. erweisen sich Werte bei Überprüfung als falsch).
- Auch die Einheit, auf die sich die Werte beziehen (g/km oder g/kWh) sind dem Zulassungsschein nicht zu entnehmen.

Erstzulassungsdatum nicht alleine sondern nur zur Kontrolle verwenden!

Von der alleinigen Verwendung des Erstzulassungsdatums ist ebenso abzuraten:

- Bei Lkw bis 3,5 t hzG und darüber wird dabei das unterschiedliche Inkrafttreten der Vorschriften für die verschiedenen Euro-Abgasklassen für „Leichte“ und „Schwere Nutzfahrzeuge“ nicht berücksichtigt.
- Kraftfahrzeuge, die bereits vor Inkrafttreten eine neue Abgasnorm erfüllten, werden dadurch ungerechtfertigt schlechter gestellt.

Wir raten daher von der Verwendung von Hilfsmitteln für die Feststellung der Abgasklasse eines Kfz ab, die die Verwendung von Abgaswerten oder des Erstzulassungsdatums des Fahrzeuges vorsehen.

Vollständiger Erlass des Verkehrsministeriums zur Einstufung in Euro - Klassen (11.12.2014)

Klicken Sie auf u.a. Link und finden sie den finden Sie den kompletten Text:

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Verkehr-und-Betriebsstandort/Erlass_EinstufungEuroAbgasklassen.pdf

TIPP: Hier erfolgt auch die Erklärung zu Codes und Kennzeichnung in anderen, auch ausländischen Fahrzeugdokumenten zur Ermittlung der Abgasklasse.

5. Häufig gestellte Fragen und Antworten:

▪ Gibt es in Österreich auch anderswo ähnliche LKW-Fahrverbote?

Ja. In Wien und in Teilen von Niederösterreich besteht seit 1.7.2014 auf allen Straßen ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inklusive EURO 1. Ab 1.1.2016 gilt das Verbot dort auch für EURO 2. In Teilen der Steiermark und auf der A12 Inntalautobahn in Tirol gelten Abgasklassen- abhängige Fahrverbote für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen.

Weitere Informationen dazu gibt es unter <http://www.wko.at/LKW-Fahrverbot>.

▪ Welche Fahrzeuge sind mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?

LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die auf Grund einer höheren Abgasklasse vom Fahrverbot nicht betroffen sind, müssen mit der entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ausgestattet sein. Fehlt eine Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette so wird bei Kontrollen grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Fahrzeug vom Fahrverbot betroffen ist.

▪ Welchen Sinn und Zweck hat die Abgasklassen-Kennzeichnung?

Eine solche Kennzeichnung gibt auf einfache Weise Auskunft, in welche Abgasklasse ein Fahrzeug fällt. Dadurch kann der Landeshauptmann in einer Verordnung nach Abgasklassen differenzierte Fahrverbote anordnen, die effektiv, zielgerichtet und kontrollierbar sind. Mit diesen Maßnahmen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) wird die Luftqualität in einem bestimmten Gebiet verbessert und die Gesundheit der Menschen geschützt.

▪ Wer stuft ein Fahrzeug in die Abgasstufe ein und stellt fest, welche Plakette ein Fahrzeug bekommt? Wer gibt die Plaketten aus?

Auf Grund ihrer fachlichen Expertise erfolgt die Ausgabe der Abgasklassen- Kennzeichnung und die Zuordnung eines bereits zugelassenen Fahrzeuges zu einer bestimmten Abgasklasse durch eine § 57a KFG Werkstatt (bzw. einen berechtigten AutofahrerInnenklub). Unter <http://www.akkp.at> finden Sie Informationen über die Abgasklassen-Kennzeichnung und können prüfen, in welche Abgasklasse Ihr Fahrzeug fallen könnte. Das dort angegebene Ergebnis kann unter Umständen jedoch von der endgültigen Einstufung durch die berechnete Stelle abweichen.

Grundsätzliches: Für die richtige Einstufung des Fahrzeuges ist die ermächtigte Werkstatt verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten stehen für sachdienliche Auskünfte die WKO, die Hersteller und Importeure oder das Ministerium zur Verfügung. Die elektronische Unterstützung (Abgasklassenberechnung) welchen wir auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, ist nur eine Unterstützung für die ermächtigten Betriebe und keinesfalls als rechtliche Grundlage zu sehen!

▪ **Welche Schadstoffemissionen sind für die Einstufung relevant?**

In Österreich (Anm.: im Gegensatz zu Deutschland, wo nur auf Feinstaubemissionen abgestellt wird) wird das Abgasverhalten der Fahrzeuge in umfassender Weise zur Einstufung herangezogen. Neben den Feinstaubemissionen werden u.a. auch Stickstoffdioxidemissionen (NO_x-Emissionen) zur Einstufung von Fahrzeugen nach Abgasklassen berücksichtigt. Damit können Landeshauptleute gegebenenfalls auch Verkehrsbeschränkungen für Gebiete mit NO₂-Grenzwertüberschreitungen verordnen, um damit einen Beitrag zur künftigen Vermeidung derartiger Überschreitungen der Grenzwerte zu leisten.

▪ **Was ist, wenn ein Fahrzeug mit einem Partikelfilter ausgestattet ist?**

Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein werksmäßig eingebauter oder nachträglich eingebauter Partikelfilter vorhanden ist, wird Feld „P“ auf der Plakette gestanzt. Bei einem nachträglich eingebauten Partikelfilter ist jedenfalls ein Teilegutachten und ein dazu passender Nachweis (bspw.: Werkstattrechnung), der den fachgerechten Einbau bestätigt, vorzulegen. Der Einbau eines Partikelfilters ändert aber nichts an der Einstufung in die jeweilige Abgasklasse, sofern die besseren Abgaswerte nicht mittels Abgasgutachten belegt werden können.

▪ **Wo sind Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten erhältlich?**

Die Plaketten sind in vielen KFZ-Werkstätten und in den Prüfzentren der Autofahrerclubs erhältlich. Eine österreichweite Liste der registrierten Ausgabestellen ist über die Internetseite der KFZ -Techniker abrufbar

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Verkehr-und-Betriebsstandort/AKKP-Liste-der-Ausgabestellen-in-Oe.pdf>

Bei Neufahrzeugen ist die Anbringung der Plakette auch durch den Fahrzeughersteller oder Importeur bzw. einem bevollmächtigten Vertragshändler möglich.

▪ **Wo ist die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette anzubringen?**

Die Plakette ist prinzipiell innen im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe anzubringen.

▪ **Wieviel kostet die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?**

Die Plakette selbst kostet EUR 2,50 +MwSt. Für die Feststellung der jeweiligen Abgasklasse verrechnen die Ausgabestellen erfahrungsgemäß je nach Aufwand ca. EUR 25,- bis EUR 35,-

▪ **Wie lange gilt die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?**

Die Plakette gilt unbefristet und muss nicht regelmäßig erneuert werden.

- **Muss das Fahrzeug zur Feststellung der Abgasklassen bei der Ausgabestelle vorgeführt werden?**

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t: ja. Bei diesen ist die Anbringung am Fahrzeug nur durch die Ausgabestelle erlaubt.

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t: nein. Es kann auch der Zulassungsbesitzer die von der Ausgabestelle übergebene Plakette am Fahrzeug anbringen. Der Ausgabestelle ist in diesem Fall jedenfalls der Zulassungsschein des Fahrzeugs vorzulegen.

- **Was passiert, wenn die Windschutzscheibe kaputt geht?**

Die Abgasklassen-Kennzeichnung verliert dadurch ihre Gültigkeit, kann jedoch durch eine neue ersetzt werden.

Mit der Anbringung bzw. mit der Aushändigung einer Plakette wird eine Einstufungsbestätigung mit übergeben. Die Vorlage dieser Bestätigung erleichtert eine nochmalige Einstufung eines Fahrzeugs durch die Werkstatt und reduziert somit die anfallenden Kosten bei einer Zweitplakette. Wir empfehlen, diese Bestätigung auch bei Veräußerung des Kraftfahrzeuges dem neuen Besitzer auszuhändigen

- **Welche Ausnahmemöglichkeiten bestehen für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Abgasklasse vom Fahrverbot betroffen wären?**

Folgende Ausnahmen sind für die Wirtschaft besonders wichtig:

„Werkverkehrs Ausnahme“: Fahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 12 t (Klasse N1 oder N2) mit Abgasklasse EURO 1 oder besser, die im Werkverkehr eingesetzt werden. Die LKW-Flotte des betreffenden Unternehmens darf maximal 4 LKW umfassen.

Der Zulassungsbesitzer muss die -Ausnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) des Wohnsitzes, des Firmensitzes oder bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beantragen (Antragsformular). Dazu ist das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ausnahme zu belegen. Die BH/der Magistrat stellt dann die Erfüllung der Voraussetzungen fest.

Fahrzeuge, für die diese Ausnahme gilt, müssen mit einer Zusatztafel gekennzeichnet sein (runde weiße Tafel mit der Aufschrift IG-L). Die Ausgabe der Tafel erfolgt ebenfalls durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

„kostenintensive Spezialaufbauten“: Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten. Das sind eigens angefertigte Aufbauten auf einem LKW (Einstufung laut Zulassungsschein), deren Kosten (inklusive Montagekosten) jene des Fahrgestells übersteigen oder die mehr als EUR 100.000,- kosten. Details dazu siehe nächste Frage!

Es empfiehlt sich, für den Fall von Kontrollen entsprechende Unterlagen im Fahrzeug mitzuführen. Die Möglichkeit einer Bestätigung für kostenintensive Spezialaufbauten durch die Behörde wird noch geklärt (Auskunftsersuchen).

„öffentliches Interesse“: Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Entsprechende Anträge sind an die Bewirkshauptmannschaft Linz-Land (Kärntnerstraße 16, 4020 Linz T 0732- 69 414-0) zu richten. Sie gibt auch die erforderliche Zusatztafel für die Kennzeichnung („Aufschrift IG-L“) aus.

Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge der Wasser- oder Energieversorgung, Fahrzeuge zur Kanalwartung oder zur Müllabfuhr.

Fahrzeuge nach Schaustellerart im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Historische Fahrzeuge im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Weitere Ausnahmen sind im § 14 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) geregelt.

▪ **Wann liegt ein Lastkraftwagen mit einem sehr kostenintensiven Spezialaufbau vor?**

Die Ausnahme für einen kostenintensiven Spezialaufbau ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (meist LKW der Klassen N2 oder N3), es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln, der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt, der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv,

- wenn er zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als EUR 100.000,- war oder
- wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso hoch waren wie die Kosten des Fahrgestells.

Es gelten Nettobeträge, Montagekosten sind zu berücksichtigen. Wenn die Kosten des Aufbaus nicht mehr feststellbar sind, sind die Kosten eines vergleichbaren Fahrgestells mit vergleichbarem Aufbau heranzuziehen (Kostenvoranschlag).

▪ **Sind auch Fahrzeuge, die unter die zuvor genannten Ausnahmen fallen, mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?**

Nein. Eine Kennzeichnung mit der Plakette ist nur für solche Fahrzeuge erforderlich, die auf Grund einer höheren Abgasklasse von den Fahrverboten ausgenommen sind. Fahrzeuge, die auf Grund der Werkverkehrsausnahme oder auf Grund eines nachgewiesenen öffentlichen Interesses von den Fahrverboten ausgenommen sind, müssen allerdings mit einer n.f.l.d.n. weißen Zusatztafel mit der schwarzen Aufschrift „IG-L“ gekennzeichnet werden.

▪ **Gelten die Fahrverbote auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Spezialkraftwagen?**

Nein. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Spezialkraftwagen sind nach dem KFG 1967 eine eigene Kategorie und stellen weder Lastkraftwagen noch Sattelkraftfahrzeuge oder Sattelzugfahrzeuge dar. Für sie gelten daher weder die Fahrverbote noch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette.

▪ **Gelten Fahrverbote auch für andere Fahrzeuge (PKW, Busse, Wohnmobile, ...)?**

Nein, für solche Fahrzeuge gelten die Fahrverbote nicht. Es besteht für solche Fahrzeuge auch keine Kennzeichnungspflicht mit einer Abgasplakette. Fahrverbote bzw. Kennzeichnungspflicht gelten derzeit nur für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

- **Gilt der Bescheid einer Behörde z.B. in Niederösterreich oder Wien hinsichtlich der Werksverkehrsausnahme auch in Oberösterreich?**

Ja. Die Kriterien für diese Ausnahme sind im Immissionschutzgesetz-Luft bundesweit einheitlich festgelegt. Ausnahmebescheid und Zusatztafel (Aufschrift IG-L) gelten österreichweit und damit auch für die A1 in Oberösterreich.

- **Gelten die Regelungen auch für ausländische Fahrzeuge?**

Ja. Sowohl das Fahrverbot als auch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette gelten auch für ausländische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

Es bestehen auch die gleichen Ausnahmemöglichkeiten wie für österreichische Fahrzeuge.

- **Wann gilt mein Fahrzeug als eines mit Alternativantrieb, bei dem das Feld „A“ gestanzt wird?**

Einen Alternativantrieb haben Fahrzeuge mit monovalentem Methangantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen. Bei diesen Fahrzeugen ist das Feld „A“ zu stanzen.

Ein Fahrzeug, das nicht den Kriterien eines Alternativantriebs entspricht (bspw. bivalenter Methangantrieb oder nur 15 km rein elektrische Reichweite), wird mit einer Plakette entsprechend den Abgaswerten sowie den sinngemäß anzuwendenden Abgasklassen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb gekennzeichnet. Es wird dann auch das entsprechende Feld „B“ oder „D“ gestanzt.

- **Gilt die deutsche Umweltplakette auch in Österreich bzw. die österreichische Abgasplakette auch in Deutschland (Umweltzonen)?**

Nein. Für die Vergabe der Plaketten gelten derzeit unterschiedliche Regelungen, die eine gegenseitige Anerkennung verhindern. Die österreichische Abgasplakette ist allerdings für andere Sanierungsgebiete in Österreich gültig (Wien, Teile von Niederösterreich und Teile der Steiermark).

- **Was passiert, wenn die Plakette missbräuchlich verwendet wird und bspw. die Plakette eine falsche Abgasklasse, die nicht mit der des Fahrzeugs übereinstimmt, darstellt?**

Gemäß § 30 IG-L begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, wenn er/sie die Abgasklassen-Kennzeichnung missbräuchlich verwendet. Dies kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,-- bestraft werden.

Fahrverbot und Abgasklassenkennzeichnung für LKW über 3,5 t hzG ab 1.7.2016 auf Teilen der A1 in OÖ

Wo gilt das neue LKW-Fahrverbot in Oberösterreich?

Das Fahrverbot gilt auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns Ost - Steyr (Kilometer 154,996) und dem Knoten Haid (Kilometer 175,574).

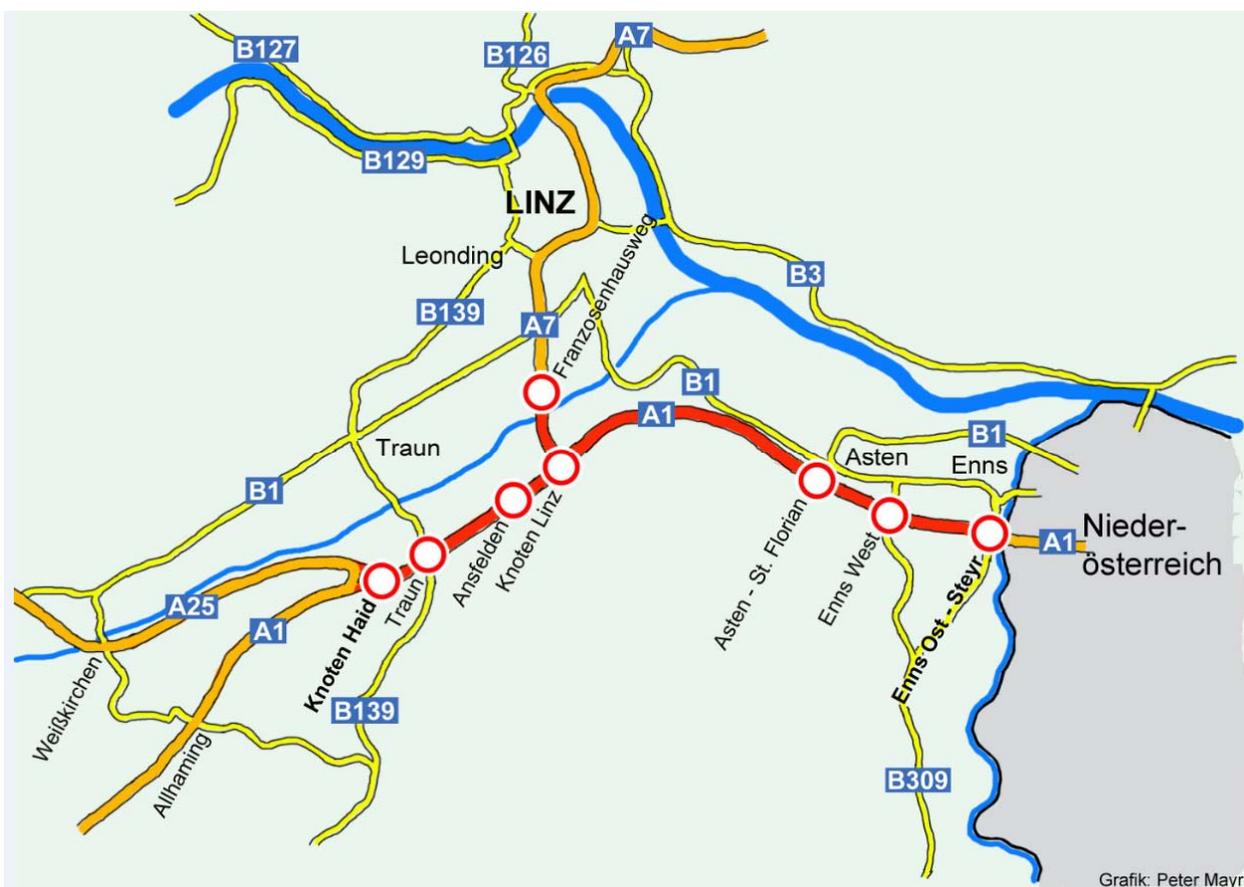
In der Praxis bedeutet das:

In Richtung Wien: Letzte Abfahrtsmöglichkeit von der A1 in Allhaming und von der A25 in Weißkirchen. Auffahrt auf die A1 ab Enns Ost - Steyr möglich.

In Richtung Salzburg bzw. Passau: Letzte Abfahrtsmöglichkeit von der A1 in Enns Ost - Steyr. Auffahrt auf die A1 ab Allhaming bzw. auf die A25 ab Weißkirchen möglich.

Die Fahrt von der A25 über den Knoten Haid zur A1 in Richtung Salzburg (und umgekehrt) ist möglich.

Von Norden (Freistadt/Prag) in Richtung A1: Letzte Abfahrtsmöglichkeit von der A7 Franzosenhausweg. In Richtung Freistadt/Prag Auffahrt auf die A7 ab Franzosenhausweg möglich.



Für welche Fahrzeuge genau gilt das öö. Fahrverbot?

Das Fahrverbot gilt für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen.

Für welche EURO-Klassen und ab wann gilt das Fahrverbot?

Das Fahrverbot gilt für Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 0, 1 und 2 ab 1. Juli 2016.

Kann man das Fahrverbot auf anderen Straßen umfahren?

Für den Durchzugsverkehr mit LKW über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht gibt es auf vielen möglichen Ausweichrouten Fahrverbote (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich [LGBL. Nr. 37/2004 idgF](#) - siehe rot gekennzeichnete Strecken in der folgenden Grafik).



Grafik: Land OÖ, DORIS Systemgruppe

Für den Ziel- und Quellverkehr gelten die Fahrverbote auf den Ausweichrouten nicht.